



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1987

Nummer 30

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	7. 7. 1987	Erste Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten - I. FrequenzVO NW -	254
28	7. 7. 1987	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	256
77	1. 7. 1987	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Bontkirchen“	263
77	1. 7. 1987	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Marsberg-Vasbeck“	263

**Erste Verordnung über die Zuordnung von
Übertragungskapazitäten
– 1. FrequenzVO NW –**

Vom 7. Juli 1987

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LRG NW – vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22) wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Folgende Übertragungskapazitäten werden zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem Landesrundfunkgesetz zugeordnet:

Senderstandort	Frequenz MHz	max. Strahlungsleistung in kW	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung)
Aachen	107.8	0.16	325	ND
Monschau	105.0	0.05	104	ND
Eifel-Bärbelkreuz	106.9	0.16	294	ND
Hoexter	104.8	0.16	339	ND
Warburg	106.6	0.16	57	ND
Lübbecke	106.6	0.1	58	ND
Münster	107.9	0.16	241	ND
Wuppertal	107.4	0.16	236	ND

(2) Folgende Übertragungskapazitäten werden zur programmlichen Nutzung durch den Westdeutschen Rundfunk Köln zugeordnet:

Senderstandort	Frequenz MHz	max. Strahlungsleistung in kW	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Wuppertal	99.8	1.0	236	D
Hallenberg	88.3	0.1	399	ND
Hallenberg	93.1	0.1	399	ND
Ibbenbüren	88.5	0.5	212	D
Ibbenbüren	96.0	0.5	212	D
Ibbenbüren	97.3	0.5	212	D
Lübbecke	88.6	0.1	58	ND
Lübbecke	91.7	0.1	58	ND
Lübbecke	96.0	0.1	58	ND
Lübbecke	99.6	0.1	58	ND
Ederkopf	95.8	20.0	413	ND

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungsleistung in W	max. effektive Antennen- höhe in m
Ahden	34	2	65
Alendorf	51	2	65
Alertshausen	33	10	268
Attendorn	23	2	57
Attendorn-Hellepädchen	22	2	90
Banfe	43	5	175
Bavenhausen	35	5	185
Bökendorf	38	10	140
Büren-Harth	22	1	140
Dreislar	43	2	100
Eichhof	35	2	70
Elpe	55	10	110
Ennepetal-Heilenbecke	23	4	75
Erkensruhr	31	5	35
Eschenbruch	60	12	150
Finnentrop-Nord	57	25	105
Finnentrop-Serkenrode	42	2	72
Freudenberg-Oberheuslingen	32	2	134
Fröndenberg	57	4	21
Grevenbrück-Süd	52	1	55
Hagen-West	23	5	126
Heidberg	46	1	146
Heidelbeck	30	6	140
Hemer-Deilinghofen	55	4	153
Hirschberg	22	5	144
Holpe	27	8	100
Holzhausen-Externsteine	54	4	230
Holzhausen-Lützeln	58	20	145
Hülsenbusch	36	5	235
Kirchhundem-Rinsecke	56	5	150
Laasphe-Sassmannshausen	28	2.5	109
Laasperhütte	23	4	80
Lantenbach	36	6	150
Lennestadt-Elspe	28	2	-20
Lennestadt-Jammertal	29	1	120
Lennestadt-Maumke	56	3	120
Lennestadt-Oedingen	58	5	150
Luedenhagen	27	25	210
Mechernich	54	50	200
Menden-Oberrödinghausen	48	10	171
Milchenbach	26	1	200
Morsbach-Wendershagen	46	1	110
Mühlenrahmede-Nord	31	5	200
Netphen-Beienbach	43	2	90
Neuenbeken	45	2	132
Neuenrade-Küntrop	22	12	100
Plettenberg-Landemert	43	1	120
Rohr	46	6	51
Rummenohl 2	52	30	90
Rupperath	53	10	90
Rurberg 2	57	12	280
Schameder	25	4	105
Schleiden-Oberhausen	27	3	160
Siddinghausen-Weine	29	7	145
Siebenstern	37	2	50
Siegen-Niederschelden	12	1	100
Siegen-Oberschelden	28	1.5	87
Stemel	10	1	120
Waldorf	27	4	100
Wenden-Ottfingen	48	1	150
Wilnsdorf-Anzhausen	36	6	100
Witten-Buchholz	31	5	44
Wunderthausen-Süd	10	2	290

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

(L. S.)

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes

Vom 7. Juli 1987

Aufgrund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung, des § 24 Abs. 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), und des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1986 (GV. NW. S. 656). – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags – sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1986 (GV. NW. 1987 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht zum Verzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 4.6 und 4.7 werden wie folgt gefaßt:

4.6 Fahrpersonalgesetz

4.7 Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes

- b) Die Nummern 6.8 und 6.9 werden gestrichen.

- c) Nach Nummer 9.3.10 wird folgende Nummer eingefügt:

9.3.11 Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärm-Verordnung) – 15. BlmSchV

2. Das Verzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die laufenden Nummern 2.81 und 2.82 werden durch die laufenden Nummern 2.8.1 und 2.8.2 ersetzt.

- b) Die Nummer 2.8.2 (neu) erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Fassung „GAA; GÄ/LOBA“.

- c) Die Nummern 2.83 und 2.84 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.8.3	§ 8 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Bauartzulassung: ZfS/ im übrigen: GAA/LOBA
2.8.4	§ 8 Abs. 2	Verlangen des Nachweises gleichwertiger Maßnahmen im Einzelfall	GAA/LOBA

- d) Die bisherigen laufenden Nummern 2.84 bis 2.88 werden durch die laufenden Nummern 2.8.5 bis 2.8.9 ersetzt und in der Spalte „Zuständige Behörde“ jeweils durch das Wort „/BA“ ergänzt.

- e) Die Nummern 4.6 bis 4.73 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
4.6	Fahrpersonalgesetz – FPersG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640)	Aufsicht über die Ausführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85, des AETr sowie des Fahrpersonalgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung: PolB, im übrigen GAA/BA
4.6.1	§ 4 Abs. 1	Untersagung der Fortsetzung der Fahrt	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung: PolB, im übrigen GAA/BA
4.6.2	§ 5	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Für Verfahren gegen Fahrer, Beifahrer oder Schaffner: KrOrdB, im übrigen GAA/BA; für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten daneben auch PolB, so lange sie die Sache nicht an die KrOrdB, das GAA/BA oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.
4.6.3	§ 7 bis § 7c		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
4.7	Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2344)		
4.7.1	§ 3 Abs. 3	Aufforderung zur Vorlage oder Einsendung der aufzubewahrenden Unterlagen	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung: PolB, im übrigen GAA/BA
4.7.2	§ 4	Untersagung der Fortsetzung der Fahrt	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung: PolB, im übrigen GAA/BA
4.7.3	§ 5 Abs. 2	Ausstellung einer Bescheinigung; Eintragung in das persönliche Kontrollbuch	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung: PolB, im übrigen GAA/BA
f)	Die laufenden Nummern 4.81 bis 4.85 werden durch die laufenden Nummern 4.8.1 bis 4.8.5 ersetzt.		
g)	Die Nummer 4.8.1 (neu) erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Fassung „Große kreisangehörige Städte, im übrigen KrOrdB“.		
h)	Die Nummern 8.8 bis 8.92 werden gestrichen.		
i)	Die laufenden Nummern 8.11 bis 8.32 werden durch die laufenden Nummern 8.1.1 bis 8.3.2 ersetzt.		
j)	In der Nummer 8.1.4.4 (neu) werden in der Spalte „Zuständige Behörde“ im ersten Absatz das Wort „MWMT“ durch das Wort „RP“ ersetzt und nach dem Wort „sowie“ die Wörter „LOBA für die Beförderung“ eingefügt.		
k)	Die Nummer 8.2.3.1 (neu) erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Fassung „ZfS“.		
l)	Die Nummern 8.4 bis 8.492 werden durch folgende Nummern 8.4 bis 8.4.8.2 ersetzt:		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.4	Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114)		
8.4.1		Aufgaben der zuständigen Behörden und Stellen nach dem Zweiten Abschnitt – 1. Unterabschnitt –	
8.4.1.1	§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1	Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers	GAA/BA
8.4.1.2	§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a	Ausstellung der Bescheinigung über die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde	Ärztekammer/Zahnärztekammer/Tierärztekammer, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich
8.4.1.3	§ 3 Abs. 5	Entgegennahme der Anzeige über die Beendigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung	GAA/BA
8.4.1.4	§ 4 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige der Inbetriebnahme einer Röntgeneinrichtung, deren Röntgenstrahler bauart zugelassen ist	GAA/BA
8.4.1.5	§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 6	Bestimmung von Sachverständigen	MAGS/MWMT, sofern die Sachverständigen ausschließlich im Bergbau tätig werden sollen
8.4.1.6	§ 4 Abs. 1 Satz 2	Entscheidung im Falle der Verweigerung der Bescheinigung durch den Sachverständigen	GAA/BA
8.4.1.7	§ 4 Abs. 2 und 3	Entgegennahme der Anzeige der Inbetriebnahme einer Röntgeneinrichtung, die als Hochschutzgerät, Schulröntgeneinrichtung oder Vollschutzgerät bauart zugelassen ist	GAA/BA
8.4.1.8	§ 4 Abs. 4	Untersagung des angezeigten Betriebs einer Röntgeneinrichtung	GAA/BA
8.4.1.9	§ 5 Abs. 7	Anordnung der Prüfung der für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmale eines Störstrahlers	GAA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.4.2		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Zweiten Abschnitt – 2. Unterabschnitt –	
8.4.2.1	§ 6	Entgegennahme der Anzeige über die geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern	GAA/BA
8.4.2.2	§ 7	Untersagung der Tätigkeiten nach § 6	GAA/BA
8.4.3		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Zweiten Abschnitt – 3. Unterabschnitt –	
8.4.3.1	§ 8 Abs. 1	Entgegennahme der Mitteilung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt über die Vorrichtungen	ZfS/MWMT, sofern die Vorrichtungen ausschließlich in Betrieben verwendet werden sollen, die der Bergaufsicht unterliegen
8.4.3.2	§ 8 Abs. 2	Erteilung der Bauartzulassung der Vorrichtungen	ZfS/MWMT, sofern die Vorrichtungen ausschließlich in Betrieben verwendet werden sollen, die der Bergaufsicht unterliegen
8.4.3.3	§ 8 Abs. 3	Fristenverlängerung und Feststellung des nicht ausreichenden Schutzes vor Strahlenschäden	ZfS/MWMT, sofern die Vorrichtungen ausschließlich in Betrieben verwendet werden sollen, die der Bergaufsicht unterliegen
8.4.3.4	§ 9 Satz 1 Nrn. 2 und 3	Bestimmung des Sachverständigen und der anzubringenden Kennzeichen und Angaben	ZfS/MWMT, sofern die Vorrichtungen ausschließlich in Betrieben verwendet werden sollen, die der Bergaufsicht unterliegen
8.4.3.5	§ 9 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	ZfS/MWMT, sofern die Vorrichtungen ausschließlich in Betrieben verwendet werden sollen, die der Bergaufsicht unterliegen
8.4.3.6	§ 10	Erteilung des Zulassungsscheins	ZfS/MWMT, sofern die Vorrichtungen ausschließlich in Betrieben verwendet werden sollen, die der Bergaufsicht unterliegen
8.4.4		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Dritten Abschnitt – 1. Unterabschnitt –	
8.4.4.1	§ 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige sowie der Abschrift der Entscheidung des Strahlenschutzverantwortlichen	GAA/BA
8.4.4.2	§ 14 Abs. 5	Feststellung des Bestehens der Eigenschaft als Strahlenschutzbeauftragter	GAA/BA
8.4.4.3	§ 16 Abs. 2 Satz 4	Festlegung von Abweichungen	GAA/BA
8.4.4.4	§ 16 Abs. 3 und § 18 Satz 1 Nr. 4	Bestimmung der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen/des Sachverständigen	MAGS/MWMT, sofern die Sachverständigen ausschließlich im Bereich des Bergbaus tätig werden sollen
8.4.4.5	§ 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 4	Verlangen der Vorlage und Entgegennahme der Aufzeichnungen sowie Bestimmung der Hinterlegungsstelle	GesA
8.4.4.6	§ 18 Satz 1 Nr. 4	Entgegennahme der Durchschrift des Prüfberichts	GAA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.4.4.7	§ 19 Abs. 4	Anordnung der Behandlung als Kontroll- oder betrieblicher Überwachungsbereich	sofern die Röntgeneinrichtung in Ausübung der Heilkunde oder der Zahnheilkunde betrieben wird: GAA/BA, jeweils im Benehmen mit GesA/im übrigen GAA/BA
8.4.4.8	§ 20 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung	GAA/BA
8.4.4.9	§ 22 Abs. 1 und 2	Gestattung, den Zutritt zum Kontrollbereich zu erlauben, und die Gestattung, sich im Kontrollbereich aufzuhalten	GAA/BA
8.4.5		Aufgaben der zuständigen Behörden und Stellen nach dem Dritten Abschnitt – 2. und 3. Unterabschnitt –	
8.4.5.1	§ 23 Nr. 4	Bescheinigung der erforderlichen Kenntnisse	Ärztekammer/Zahnärztekammer, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich
8.4.5.2	§ 23 Nr. 5	Festlegung der Prüfung über die Fachkunde	MAGS/MWMT, sofern die Anwendung der Röntgenstrahler ausschließlich im Bereich des Bergbaus erfolgen soll
8.4.5.3	§ 24 Abs. 2	Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen auf Menschen in besonderen Fällen	RP
8.4.5.4	§ 28 Abs. 2 und 4	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen über die Anwendung von Röntgenstrahlen und der Hinterlegung von Aufzeichnungen und Aufnahmen	GesA
8.4.5.5	§ 29 Abs. 1 Nr. 4	Genehmigung zur Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tiere	GAA/BA
8.4.6		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Dritten Abschnitt – 4. Unterabschnitt –	
8.4.6.1	§ 32 Abs. 2	Erhöhung des Dosisgrenzwertes in Einzelfällen	GAA/BA
8.4.6.2	§ 33	Anordnung von Prüfungen oder Schutzmaßnahmen	sofern die Röntgeneinrichtung in Ausübung der Heilkunde oder Zahnheilkunde betrieben wird: GAA/BA, jeweils im Benehmen mit GesA/im übrigen GAA/BA
8.4.6.3	§ 34 Abs. 1	Bestimmung einer Stelle zur Vornahme einer Messung	GAA/BA
8.4.6.4	§ 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 7	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen und Bestimmung einer Hinterlegungsstelle	GAA/BA
8.4.6.5	§ 35 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosen	GAA/BA
8.4.6.6	§ 35 Abs. 2	Bereitstellung von Dosimetern zur Ermittlung der Körperdosis	MPA
8.4.6.7	§ 35 Abs. 5	Gestattung von längeren und Anordnung von kürzeren Zeitabständen zur Messung sowie Entgegennahme der Mitteilungen der Meßergebnisse	GAA/BA
8.4.6.8	§ 35 Abs. 6 und § 36 Abs. 1	Anordnung abweichender Meßverfahren, Festlegung der Ersatzdosis und Verkürzung der Belehrungszeiträume	GAA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.4.6.9	§ 35 Abs. 7 und § 36 Abs. 3	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen und Bestimmung der Hinterlegungsstelle	GAA/BA
8.4.7		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Vierten Abschnitt	
8.4.7.1	§ 37 Abs. 3 und 4	Abkürzung der Untersuchungsfrist sowie Anordnung, daß die Tätigkeit im Kontrollbereich nur bei ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung fortgesetzt werden darf	GAA/BA
8.4.7.2	§ 37 Abs. 5	Anordnung der ärztlichen Untersuchung	GAA/BA
8.4.7.3	§ 38	Entgegennahme und Verlangen der Vorlage der ärztlichen Bescheinigung	GAA/BA
8.4.7.4	§ 39	Entscheidung über die ärztliche Bescheinigung und Einholung eines weiteren ärztlichen Gutachtens	GAA/BA, jeweils im Einvernehmen mit GÄ
8.4.7.5	§ 40 Abs. 1 und § 42	Entgegennahme der Anzeigen bei Besorgnis der Dosisüberschreitung sowie von Betriebsunfällen	GAA/BA
8.4.7.6	§ 40 Abs. 2	Anordnung der Nicht- oder beschränkten Weiterbeschäftigung von strahlenexponierten Personen	GAA/BA
8.4.7.7	§ 41 Abs. 1	Ermächtigung von Ärzten	GÄ
8.4.7.8	§ 41 Abs. 3 und 4	Bestimmung der Hinterlegungsstelle und Verlangen der Vorlage von Gesundheitsakten sowie Benennung der ärztlichen Dienststelle	GesA
8.4.8		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Fünften Abschnitt	
8.4.8.1	§ 45 Abs. 3 Satz 1 und 2	Entgegennahme der Nachweise	GAA/BA
8.4.8.2	§ 45 Abs. 3 Satz 1 und 3	Bestimmung der Sachverständigen	MAGS/MWMT, sofern die Sachverständigen ausschließlich im Bereich des Bergbaus tätig werden sollen

m) Die laufenden Nummern 9.11 bis 9.3.108 werden durch die laufenden Nummern 9.1.1 bis 9.3.10.8 ersetzt.

n) Nach Nummer 9.3.10.8 (neu) werden folgende Nummern eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.3.11	Baumaschinenlärm-Verordnung – 15. BImSchV vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729)		
9.3.11.1	§ 4 Abs. 4	Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses	RP
9.3.11.2	§ 4 Abs. 5 und 6	Entgegennahme der Unterrichtung, Entziehen und vorübergehendes Außerkraftsetzen der EWG-Bau-musterprüfbescheinigung	RP
9.3.11.3	§ 4 Abs. 7	Unterrichtung der zugelassenen Stelle	RP
9.3.11.4	§ 7	Überwachung der zugelassenen Stellen	RP

o) Die laufenden Nummern 10.11 bis 10.14 werden durch die laufenden Nummern 10.1.1 bis 10.1.4 ersetzt.

p) In den Nummern 10.1.2.1 und 10.1.2.2 (neu) erhält die Spalte „Zuständige Behörde“ jeweils folgende Fassung:
„In Einzelhandelsbetrieben: KrOrdB, im übrigen GAA/BA“

q) Die Nummern 10.2 bis 10.2.9 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
10.2	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1470)		
10.2.1		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Zweiten Abschnitt	
10.2.1.1	§ 8	Zulassung von Ausnahmen	RP/LOBA, soweit die Stoffe oder die Zubereitungen ausschließlich zur Verwendung in Betrieben oder Anlagen bestimmt sind, die der Bergaufsicht unterliegen
10.2.1.2	§ 9 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen	RP/LOBA, soweit die Unterbodenschutzmittel ausschließlich zur Verwendung in Betrieben oder Anlagen bestimmt sind, die der Bergaufsicht unterliegen
10.2.1.3	§ 11 Abs. 1	Erteilung der Erlaubnis	KrOrdB
10.2.1.4	§ 11 Abs. 4 Satz 3	Entgegennahme der Anzeige	KrOrdB
10.2.1.5	§ 11 Abs. 7	Entgegennahme der Anzeige und der Mitteilung	GAA/BA
10.2.1.6	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 3	Durchführung der Sachkenntnisprüfung und Ausstellung des Prüfungszeugnisses	Für Tätigkeiten in Einzelhandelsbetrieben: KrOrdB, im übrigen GÄ
10.2.1.7	§ 13 Abs. 3	Entgegennahme des Nachweises	Für Tätigkeiten in Einzelhandelsbetrieben: KrOrdB, im übrigen GÄ
10.2.2		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Dritten Abschnitt – Überwachung des Umgangs mit Gefahrstoffen –	
10.2.2.1	§ 16 Abs. 2 Satz 3	Verlangen der Darlegung des Prüfungsergebnisses	GAA/BA
10.2.2.2	§ 18 Abs. 4	Verlangen der Ermittlung von Konzentrationen und Toleranzen	GAA/BA
10.2.2.3	§ 25 Abs. 2	Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen	GAA/BA
10.2.2.4	§ 25 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme der Mitteilung	GAA/BA
10.2.2.5	§ 25 Abs. 4 Satz 1	Erteilung des Befähigungsscheins	GAA/BA
10.2.2.6	§ 25 Abs. 4 Satz 2	Anerkennung von Lehrgängen	RP
10.2.2.7	§ 25 Abs. 6	Entgegennahme eines neuen Zeugnisses	GAA/BA
10.2.3		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Dritten Abschnitt – Gesundheitliche Überwachung –	
10.2.3.1	§ 30 Abs. 1	Ermächtigung von Ärzten	GÄ/LOBA, soweit die Vorsorgeuntersuchungen an Arbeitnehmern in Betrieben oder Anlagen vorgenommen werden sollen, die der Bergaufsicht unterliegen
10.2.3.2	§ 31 Abs. 4 Satz 2	Entgegennahme der ärztlichen Mitteilung	GAA/BA
10.2.3.3	§ 32	Entscheidung über die ärztliche Bescheinigung und Einholung eines Gutachtens	GAA/BA
10.2.3.4	§ 35 Abs. 1 Satz 1	Anordnung der ärztlichen Untersuchung vor Weiterbeschäftigung	GAA/BA
10.2.3.5	§ 35 Abs. 2	Verkürzung oder Verlängerung von Untersuchungsfristen	GÄ/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
10.2.4		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Dritten Abschnitt – Ausnahmen von Allgemeinen Schutzpflichten –	
10.2.4.1	§ 36 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	GAA/BA
10.2.4.2	§ 36 Abs. 2 Satz 2	Verlangen des Nachweises einer ebenso wirksamen Maßnahme	GAA/BA
10.2.4.3	§ 36 Abs. 3	Zulassung der Verwendung anderer Begasungsmittel	GAA/BA
10.2.5		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Fünften Abschnitt	
10.2.5.1	§ 45 Abs. 8	Entgegennahme der Anzeige	GAA/BA
10.2.6		Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Anhang I	
10.2.6.1	Nr. 2.3.2.3	Verlangen toxikologischer Tests nach Nr. 2.3.2.1	GÄ

- r) Die laufenden Nummern 10.2.10 bis 10.2.11.5 werden durch die laufenden Nummern 10.2.7 bis 10.2.8.5 ersetzt.
- s) In der Nummer 10.2.7 (neu) werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Wörter „Anhang II“ gestrichen und in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ die Wörter „Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Anhang II“ eingefügt.
- t) In der Nummer 10.2.8 (neu) werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Wörter „Anhang III“ gestrichen und in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ die Wörter „Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Anhang III“ eingefügt.
- u) Nach Nummer 10.2.8.5 (neu) wird folgende Nummer eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
10.2.8.6	Nr. 5.2.2	Verlangen einer Prüfung	GAA/BA
v)	Die laufenden Nummern 10.2.11.6 bis 10.2.11.8 werden durch die laufenden Nummern 10.2.8.7 bis 10.2.8.9 und die laufenden Nummern 10.2.12 bis 10.2.12.2 durch die laufenden Nummern 10.2.9 bis 10.2.9.2 ersetzt.		
w)	In der Nummer 10.2.9 (neu) werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Wörter „Anhang IV“ gestrichen und in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ die Wörter „Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Anhang IV“ eingefügt.		
x)	Die Nummer 10.2.9.1 (neu) erhält in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Fassung „Nr. 2.3 Abs. 9“.		

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels I Nr. 2 Buchstabe 1, der am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Reimut Jochimsen

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung
der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes „Bontkirchen“**

Vom 1. Juli 1987

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen haben am 20. Mai/5. Juni 1987 das Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Bontkirchen“ geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 1. Juli 1987

Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

**Verwaltungsabkommen
über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Bontkirchen“**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für
Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
in Düsseldorf

und

dem Land Hessen,
vertreten durch den Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit in Wiesbaden

wird gem. § 140 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), und § 91 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Wasser gesetzes in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), sowie Art. 7 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV. NW. S. 674/SVG. NW. 202; GVBl. I S. 273, 355) folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Bontkirchen“ des Wasserverbandes „Weiße Frau“ und der Stadtwerke Brilon in den Gemeinden Willingen (Upland) und Diemelsee im Landkreis Waldeck-Frankenberg und der Stadt Brilon, Hochsauerlandkreis, ist der Regierungspräsident Kassel. Dieser handelt unter Anwendung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten Arnsberg, soweit sich das Vorhaben auf Flächen im Land Nordrhein-Westfalen erstreckt. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung eines Entschädigungsverfahrens.

§ 2

Soweit sich über das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets hinaus weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1987

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Wiesbaden, den 5. Juni 1987

Für das Land Hessen
Der Minister für Umwelt
und Reaktorsicherheit

Weimar

– GV. NW. 1987 S. 263.

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung
der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes „Marsberg-Vasbeck“**

Vom 1. Juli 1987

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen haben am 20. Mai/5. Juni 1987 das Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Marsberg-Vasbeck“ geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 1. Juli 1987

Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

**Verwaltungsabkommen
über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
„Marsberg-Vasbeck“**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für
Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
in Düsseldorf

und

dem Land Hessen,
vertreten durch den Minister
für Umwelt und Reaktorsicherheit
in Wiesbaden

wird gem. § 140 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), und § 91 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Wasser gesetzes in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), sowie Art. 7 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen

über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV. NW. S. 874/SGV. NW. 202; GVBl. I S. 273, 355) folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Marsberg-Vasbeck“ der Stadt Marsberg und der Gemeinde Diemelsee in den Gemeinden Diemelsee und Twistetal im Kreis Waldeck-Frankenberg und der Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis, ist der Regierungspräsident Arnsberg. Dieser handelt unter Anwendung des in Hessen geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten Kassel, soweit sich das Vorhaben auf Flächen im Land Hessen erstreckt. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung eines Entschädigungsvfahrens.

§ 2

Soweit sich über das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes hinaus weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1987

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Wiesbaden, den 5. Juni 1987

Für das Land Hessen
Der Minister für Umwelt
und Reaktorsicherheit

Weimar

- GV. NW. 1987 S. 263.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelfeststellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postescheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertmarken einzusezen.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359